

Uwe Scheffler

Legitimation und Funktion des Beschleunigungsprinzips im Jugendstrafrecht

1. Der Erziehungsgedanke als Legitimation des Beschleunigungsprinzips

Das *Beschleunigungsprinzip* (im folgenden *BP*) als Prozeßmaxime ist im JGG wie auch in der StPO nicht ausdrücklich ausgesprochen^{1*}, jedoch *allgemein anerkannt*². Ihm werden zahlreiche Normen des JGG und der JAVollzO sowie eine Reihe nach Maßgabe von § 2 JGG ergänzend heranzuziehender »allgemeiner Vorschriften« der StPO zugerechnet³; außerdem enthalten auf der Ebene von Verwaltungsvorschriften die RL zum JGG⁴, die RL zur JAVollzO⁵ sowie die im Jugendstrafrecht subsidiär geltenden RiStBV⁶ und die StVollstrO⁷ Vorschriften, die mit dem BP im Zusammenhang stehen.

I.1 Diese Vorschriften sollen jedoch nicht nur die schleppende und verzögerte Behandlung von Jugendstrafsachen verhindern - was wohl meistens im Interesse des Beschuldigten liegen dürfte, da somit der auf ihm ruhende Verdacht oder zumindest die Ungewißheit über den Ausgang des Verfahrens schneller beseitigt wird⁸ - sondern beinhalten auch Eingriffe in ihm ansonsten zustehende Rechte:

»Zur Erreichung... (der Verfahrensbeschleunigung) werden... im Jugendgerichtsprozeß... gewisse Abstriche von prozessualen Sicherungen und Formalitäten in Kauf genommen...«⁹, also auf der Grundlage des BP in die rechtsstaatlich geschützte Sphäre des Jugendlichen weitergehend eingegriffen, als dies im allgemeinen Strafverfahren zulässig ist:

I.1.1 An die Aufklärungspflicht dürfen nicht nur »nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden, wenn der Beschleunigungseffekt... nicht ganz verloren gehen soll«¹⁰, sondern darüber hinausgehend darf sogar die »Vornahme aller gebotenen Ermittlungen... die schnelle Durchführung nicht beeinträchtigen«¹¹.

Demzufolge kann im vereinfachten Verfahren gem. § 78 III 1 JGG »zur Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung... von Verfahrensvorschriften abgewichen werden«, sofern dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht »existentiell«¹² gefährdet wird:

Es darf nicht nur von Formvorschriften und Ladungsfristen abgewichen werden, sondern es besteht weder die Pflicht des § 245 StPO, präsente Beweismittel zu verwerten, noch ist die Ablehnung von Beweisanträgen an den *numerus clausus* des § 244 III StPO gebunden; es genügt, daß nach Auffassung des Richters »die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist«¹³.

* Anmerkungen s. S. 459.

Des weiteren ist gem. §§ 55 ff. JGG die Einlegung von Rechtsmitteln im Jugendstrafverfahren beschränkt:

Wenn nicht Fürsorgeerziehung oder Jugendstrafe verhängt wurde, ist gem. § 55 I JGG überhaupt kein Rechtsmittel zulässig, es sei denn, nicht nur Umfang oder Auswahl der Maßnahmen, sondern der Schuldspruch selbst wird angegriffen. Demzufolge ist z. B. ein auf Jugendarrest erkennendes Urteil nicht wegen Nichtberücksichtigung erlittener Untersuchungshaft gem. § 52 I JGG anfechtbar¹⁴.

Im Fall der Verhängung von Fürsorgeerziehung oder Jugendstrafe kann jeder Anfechtungsberechtigte gem. § 55 II JGG nur entweder Berufung oder Revision einlegen; das hat zur Konsequenz, daß ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nicht vom Beschuldigten gerügt werden kann, falls er selbst, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Verteidiger Berufung eingelegt hatte¹⁵.

Richtet sich das Rechtsmittel nur gegen die Entscheidung über die Frage der Strafaussetzung, so ist gem. § 59 I JGG »zur Vereinfachung und Beschleunigung«¹⁶ anders als im allgemeinen Strafverfahren nicht Berufung oder Revision, sondern die sofortige Beschwerde zulässig. Legt die Staatsanwaltschaft gegen eine vom Gericht bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung erfolgreich sofortige Beschwerde ein, so kann der Jugendliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mit der Begründung verlangen, er habe das Ersturteil nur im Vertrauen darauf, daß es in vollem Umfang rechtskräftig würde, unangefochten gelassen¹⁷.

§ 56 JGG schließlich, der die Teilvollstreckung trotz Rechtsmitteleinlegung entgegen § 449 StPO ermöglicht, widerspricht dem »Grundsatz der Unvollstreckbarkeit nicht rechtskräftiger Strafurteile«¹⁸. Hierbei ist vor allem denkbar, daß durch den Wegfall einzelner Schuldfeststellungen sich ein anderes Bild von der Persönlichkeit des Jugendlichen ergibt und die Verhängung von Jugendstrafe überhaupt sich als entbehrlich erweisen könnte¹⁹. Somit wird im Jugendstrafverfahren das »Dilemma zwischen Schnelligkeit und Richtigkeit der Rechtsprechung«²⁰, das »einen Grundwiderspruch der Rechtsprechung im Rechtsstaat«²¹ bezeichnet, mehr als im allgemeinen Strafverfahren zugunsten der größeren Schnelligkeit entschieden.

1.1.2 Des weiteren wird durch das BP das grundgesetzlich geschützte Persönlichkeitsrecht des Jugendlichen in größerem Ausmaß tangiert:

»So bald wie möglich«²², also möglichst gleichzeitig mit der Tatbestandsermittlung²³, soll die Jugendgerichtshilfe - die schon von der Polizei eingeschaltet werden soll²⁴ - damit beginnen, Informationen über Persönlichkeit und Umwelt des Jugendlichen zusammenzutragen. Es wird somit in die durch Art. 1 I GG geschützte Intimsphäre des Jugendlichen zu einem Zeitpunkt, zu dem der Verdacht gegen ihn noch nicht hinreichend konkretisiert ist, mit der Ermittlung seiner »Lebens- und Familienverhältnisse«, seines »Werdeganges«, seines »bisherigen Verhaltens« und »aller übrigen Umstände, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können« einschließlich der Hörung von »Schule und Lehrherrn«²⁶ erheblich stärker eingegriffen, als das nach § 160 III StPO, RiStBV Nr. 5 möglich ist²⁷: Hiernach sollen sich die Ermittlungen zwar auch auf »die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind«, sie sind jedoch »zunächst nicht weiter auszudehnen, als nötig ist, um eine schnelle Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens zu ermöglichen«.

Gem. § 93 II JGG soll schon der Vollzug der Untersuchungshaft erzieherisch ausgestaltet werden. Aus dieser Abweichung von der Regelung des § 119 III StPO ergeben sich nicht nur Bedenken im Hinblick auf Art. 2 I GG, sondern auch hinsichtlich der Unschuldsvermutung des Art. 6 II MRK²⁸.

1.2 Diese Einschränkungen rechtsstaatlicher Grundsätze des Strafprozesses werden mit dem Erziehungsgedanken als allgemeinem, übergeordnetem Grundsatz gerechtfertigt: »Die Strafe hat nur dann die notwendige erzieherische Wirkung, wenn sie der Tat sobald wie möglich folgt.«²⁹

Dieser Satz, der wie eine selbstverständliche, unantastbare Erkenntnis in nur geringen Variationen³⁰ ständig wiederholt und selten begründet wird, stellt die Legitimation des BP dar: »Eine wirkungsvolle Erziehung muß der Psyche des Jugendlichen angepaßt sein, der schnell beeindruckt ist und ebenso schnell wieder vergißt.«³¹ Verzögerungen könnten eine »vom erzieherischen Standpunkt unerwünschte Minderung der gerichtlichen Autorität mit sich bringen«³².

Ein Verstoß dieser Vorschriften gegen Art. 3 I GG scheidet aus, da »der Gesetzgeber gerade im Hinblick auf die wesentliche Verschiedenheit der Jugendlichen von den Erwachsenen für die Jugendlichen das Strafrecht grundlegend verschieden gestalten wollte«³³.

1. Diskrepanz von Legitimation und Funktion

Zweifelhaft erscheint schon, ob diese nur vermutete erzieherische Wirksamkeit³⁴ aus pädagogischer Sicht überhaupt bestätigt werden könnte. Zudem mag es sein, daß der Erziehungsgedanke insoweit in unzutreffender Weise zur Rechtfertigung von Verfahrensbeschleunigung verwandt wird, als diese anderen Zwecken dient.

2.1 Ob das BP Ausfluß des aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleiteten Erziehungsgedankens ist, erscheint zunächst einmal fragwürdig aufgrund des Umstandes, daß für die (umstrittene) Ableitung des BP im allgemeinen Strafverfahrensrecht ein Katalog von - nahezu allesamt dem Rechtsstaatsprinzip immanenten - Rechtsnormen und -grundsätzen bemüht wird³⁵, obwohl es sich hierbei um das prinzipiell gleiche Rechtsinstitut wie im Jugendstrafrecht handelt.

2.2.1 Diese Zweifel verstärken sich noch, wenn man bedenkt, daß im Jugendstrafrecht genauso wie im allgemeinen Strafrecht bei Verstößen der Strafverfolgungsbehörden gegen das BP - das ohnehin mit unbestimmten Rechtsbegriffen wie »sobald, so früh wie möglich«, »sofortig«, »möglichst schnell« usw. bezeichnet ist - dem Beschuldigten keinerlei durchsetzbare Ansprüche zustehen³⁶; obwohl in der Literatur und von einigen unteren Gerichten hierzu verschiedene Lösungsvorschläge gemacht worden sind³⁷, wirkt sich überlange Verfahrensdauer nach der Rechtsprechung des BGH³⁸ allenfalls auf die Strafzumessung (!) aus³⁹.

2.2.2 Aber selbst bei der Verletzung von konkreten Fristbestimmungen ist ein Anspruch des Verletzten nicht unbedingt gegeben:

Die Überschreitung der Sechs-Monats-Grenze des Vollzuges von Untersuchungshaft gem. § 121 StPO kann auch im Verfahren gegen Jugendliche⁴⁰ u. U. mit der Überbelastung von Staatsanwaltschaft und Gerichten als »wichtigem Grund« gerechtfertigt werden⁴¹, wenn das »Interesse der verletzten Rechtsgemeinschaft an der Sicherung des Verfahrens« gegenüber dem »Beschleunigungsanspruch des verhafteten Beschuldigten« überwiegt⁴².

Der Verstoß gegen § 268 II a. F. StPO und § 275 I a. F. StPO, die Fristen für die Verkündung, Begründung und Absetzung von Urteilen setzten, konnte bis zum Inkrafttreten des 1. StVRG nicht mit der Revision gerügt werden; die Rechtsprechung erklärte diese Vorschriften entgegen ihrem Wortlaut »aus praktischen Gründen«⁴³ zu Soll- bzw. Ordnungsvorschriften⁴⁴.

Aber auch seitdem durch das 1. StVRG eine Revision gem. § 338 Nr. 7 StPO auf die Überschreitung der Fünf-Wochen-Frist des § 275 I 2 n. F. StPO gestützt werden kann, wird von der wohl herrschenden Ansicht⁴⁵ - obwohl diese Rechtsverletzung überhaupt erst nach Ablauf der einwöchigen Revisionseinlegungsfrist auftreten kann - eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt; der Verurteilte sei nicht verhindert gewesen, rechtzeitig Revision einzulegen.

2.3.1 Eher unter dem Gesichtspunkt der Prozeßökonomie muß wohl die auch im Jugendstrafverfahren anwendbare⁴⁶ Nr. 5 RiStBV gesehen werden, die unter der Überschrift »Beschleunigung, Kostenersparnis« bestimmt, daß die Staatsanwaltschaft

»so gründlich« zu ermitteln hat, »daß die Hauptverhandlung reibungslos durchgeführt werden kann«, jedoch so, »daß unnötige Kosten vermieden werden«; »besondere« Beschleunigung ist - abgesehen von Haftsachen - nur erforderlich »für Strafsachen, die besonderes Aufsehen erregt haben, und für Strafsachen mit kurzer Verjährungsfrist«, wenn also das öffentliche Interesse an der Bestrafung im Vordergrund steht.

2.3.2 In diesem Zusammenhang kann auch darauf hingewiesen werden, daß ein nicht unerheblicher Teil der Vorschriften, die dem BP im allgemeinen Strafrecht zuzuordnen sind - und über § 2 JGG im Jugendstrafrecht Geltung haben - erst durch das 1. StVRG von 1974 (§§ 161 a, 163 a, 229, 268, 275 StPO) sowie durch die auch als »Anti-Terror-Gesetze« bezeichneten Gesetze, vor allem durch das ErgG 1. StVRG von 1974 (§§ 137 I, 231 a, 231 b, 231 c StPO) und das StVÄG 1979 (§§ 6 a, 16, 29 II, 222 a, 222 b StPO), eingefügt bzw. geändert worden sind.

Diese Gesetze lassen die Tendenz erkennen, die Beschleunigung von Strafverfahren einseitig gegen Behinderungen durch den Beschuldigten und seinen Verteidiger auszurichten⁴⁷.

2.4.1 Der Staatsanwalt, der im vereinfachten Verfahren u. a. auch deswegen an der Verhandlung nicht teilzunehmen braucht, um Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden⁴⁸, verliert nach allgemeiner Ansicht das Recht, Rechtsmittel einzulegen, trotz Abwesenheit bei der Verhandlung nicht: Er kann somit den angestrebten Beschleunigungs- und Erziehungseffekt zunichte machen, wenn er, ohne in der »jugendgemäß« zu gestaltenden Hauptverhandlung einen Eindruck von dem Jugendlichen gewonnen zu haben, entgegen dem Jugendrichter eine Ahndung erreichen will; die Rechtsmittelfrist beginnt für ihn sogar erst mit der Zustellung des Urteils⁴⁹.

2.4.2 Ordnet der Jugendrichter im formlosen Erziehungsverfahren gem. § 45 I JGG - das dazu dienen soll, schnell und ohne förmliche Verhandlung gegen Jugendliche anhängige Strafsachen zu beenden⁵⁰ - andere als die vom Staatsanwalt angeregten Maßnahmen an, ist der Staatsanwalt nach herrschender Ansicht nicht verpflichtet, von der weiteren Verfolgung abzusehen; das der Beschleunigung dienende Anfechtungsverbot des § 55 I JGG komme hier nicht zum Tragen⁵¹.

2.5.1 Es ist auch schwerlich zu verstehen, inwiefern die »besonders wichtige« Vollstreckungsbeschleunigung gem. RL II 1 zu §§ 82-85 JGG der Erziehung dienen soll; zumindest bez. des Jugendarrestes ist dies wohl nicht anzunehmen, wenn RL zu § 4 JAVollzO bestimmt, daß »von dem Grundsatz sofortiger Vollziehung des Jugendarrestes ... nur in besonders gelagerten Ausnahmefälle abgewichen werden (soll). Bei der Entscheidung sind die Belange des Jugendlichen - insbesondere sein Interesse an der Erhaltung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes - dagegen abzuwägen, daß der Erfolg des Jugendarrestes in besonderem Maße von der sofortigen Vollziehung abhängt.«

Es ist also nicht ausgeschlossen, daß für den »Erfolg« des Jugendarrestes sogar die soziale Desintegration des Jugendlichen in Kauf genommen wird.

2.5.2 Andererseits ist es jedoch gem. § 455 a StPO⁵² zulässig, »aus Gründen der Vollzugsorganisation« die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufzuschieben oder ohne Einwilligung des Gefangenen zu unterbrechen, wenn nur keine »Gründe der öffentlichen Sicherheit... entgegenstehen.«

2.5.3 Ansonsten enthalten die jugendstrafrechtlichen Vorschriften nur die ausdrückliche Anordnung⁵³ der beschleunigten Vollstreckung von Jugendstrafe, Jugendarrest und Verwarnungen⁵⁴ - also von Maßnahmen, die vor allem durch Sühne und Abschreckung wirken sollen - nicht jedoch die der anderen, »klassischen« Erziehungsmaßnahmen.

Die Vorschriften über die Vollstreckungsbeschleunigung scheinen folglich überwiegend im Interesse »einer wirksamen Strafrechtspflege« (so auch § 2 StVollStrO⁵⁵) zu liegen.

Es ist somit festzustellen, daß neben § 87 IV JGG, der der Vollstreckung des Jugendarrestes mehr als ein Jahr nach Rechtskraft des Urteils verbietet, kaum Vor-

schriften, die der Beschleunigung dienen sollen, uneingeschränkt mit dem Erziehungsgedanken in Einklang gebracht werden können; vielmehr muß als Zwischenergebnis davon ausgegangen werden, daß die Funktion des BP weniger darin liegt, dem »Recht auf Erziehung« des Jugendlichen (vgl. § 1 I JWG) Ausdruck zu verleihen, als im öffentlichen Interesse zu suchen ist.

3. Die Funktion des BP: Die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs

Es soll im folgenden versucht werden darzulegen, daß das BP im heutigen Jugendstrafrecht ähnlich wie schon seit jeher im allgemeinen Strafrecht die Funktion hat, in erster Linie der - vor allem prozeßökonomisch motivierten - Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs zu dienen⁵⁶.

3.1.1 So geht nach Eb. Schmidt⁵⁷ schon die Verdrängung des Anklageverfahrens durch den Inquisitionsprozeß im Anschluß an die CCC von 1532 primär darauf zurück, daß letzterer aufgrund seiner Tendenz zur Verkürzung und Vereinfachung durch den Abbau prozessualer Formen dem Beschuldigten weniger Verschleppungs- und Verteidigungsmöglichkeiten geboten und somit Hindernisse der Betätigung staatlicher Macht beseitigt hätte.

3.1.2 Demzufolge hatte »man in Deutschland eher Ursache, sich über Eilfertigkeit, als Verzögerung, zu beklagen«⁵⁸.

3.2. Mit dem Aufkommen der Forderung nach Sicherung des Rechts gegen Unterdrückung durch Macht und Gewalt sowie nach dem Schutz der Persönlichkeit gegen die Allmacht des Staates und die Willkür staatlicher Machttträger zur Zeit der Aufklärung⁵⁹ entwickelte sich die Auffassung, daß Bestrafung »desto gerechter... ist... je rascher die Strafe dem Verbrechen folgt«⁶⁰, obwohl andererseits »ein eilfertiger Rechtsspruch... sehr oft nur ein eilendes Unrecht«⁶¹ sei.

Folglich findet seit dieser Zeit eine Bindung der Forderung nach Beschleunigung an die jeweils herrschenden Strafzwecke statt, deren Verfehlung durch die Strafe eine Verletzung des Gebotes der Gerechtigkeit darstellen würde.

3.2.1 Ist im 18. Jahrhundert der Zusammenhang von Verfahrensbeschleunigung mit den Strafzwecken der Sühne und der Vergeltung erkennbar⁶², so findet sich in den Motiven der StPO von 1877 - die auch auf Jugendliche Anwendung fand - die Verbindung des Beschleunigungsgedankens mit generalpräventiven Gesichtspunkten:

»Unbestritten gehört zu den Erfordernissen einer guten Strafrechtspflege eine schnelle und energische Vollstreckung der erkannten Strafen, und nicht bloß das Ansehen der Strafjustiz wird geschmälert, sondern auch die Bedeutung der Strafe selbst abgeschwächt, wenn es dem Verurtheilten möglich ist, sich längere Zeit der Strafvollstreckung zu entziehen.«⁶³

3.2.2 Zu Anfang des Jahrhunderts fand der Gedanke der Besserung - besonders auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts - Eingang in die deutsche Strafrechtspflege: »Wir verlangen in erster Linie die erziehende Behandlung der Besserungsfähigen; und da die erziehende Umgestaltung des Charakters durch körperliche und geistige Ausbildung wie durch Gewöhnung an regelmäßige Lebensweise, insbesondere an regelmäßige Arbeit, nur bis zu einem gewissen Lebensalter überhaupt möglich ist, können wir wohl sagen: die erziehende Behandlung der Jugendlichen.«⁶⁴

Verfahrensbeschleunigung sollte in erster Linie der erzieherischen Einwirkung, der Besserung dienen, was dem damals - zumindest für Jugendliche - herrschenden Strafzweck entsprach: »... die langsame Art des Verfahrens, wie sie gegen Erwachsene vielleicht richtig oder unvermeidlich ist, (paßt) für Jugendliche nicht ... Wir wollen, darüber sind wir Alle einig, wenn ein Jugendlicher ein Delikt begangen hat, ihn vor allen Dingen bessern, wir wollen erzieherisch auf ihn einwirken; wir thun aber bei unserem heutigen prozessualen Verfahren gegen Jugendliche das Gegentheil ... Ich glaube, da muß zunächst eingesetzt werden; was helfen uns alle Mittel der Behandlung,

die wir nach der Verurteilung gegen Jugendliche anwenden, wenn wir nicht schon von vornherein in der gerichtlichen Verhandlung gegen sie von erzieherischen Gesichtspunkten ausgehen?«⁶⁵

Diese erzieherische Einwirkung setzte - getreu dem »Zweckgedanken« - eine strikte Trennung zwischen Strafverfahren und der Verhängung von Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen voraus: »Der Strafrichter soll den Jugendlichen ausdrücklich freisprechen und an den Vormundschaftsrichter verweisen. Letzterer mag dann, wenn es erforderlich ist, den Jugendlichen der Zwangserziehung übergeben.«⁶⁷

Diese Trennung setzte sich in der Diskussion⁶⁷ um die Schaffung eines eigenständigen Jugendstrafrechts und den Vorarbeiten zum JGG von 1923⁶⁸ in einem so weiten Ausmaß jedoch nicht durch⁶⁹. Die Vertreter der klassischen Strafrechtsschule lehnten dies aus Gründen der Prozeßökonomie ab; zur Legitimation für diese Auflockerung der Trennung diente der Beschleunigungsgedanke: »Wenn wir auch bedenken, daß das strafrechtliche Verfahren ziemliche Zeit in Anspruch nimmt, daß dann der Jugendliche dem Vormundschaftsrichter überwiesen wird, und daß dann der Vormundschaftsrichter ein neues Verfahren anstellen muß, bis er ihn der Fürsorgeerziehung überweist, so werden sie mir zugeben, daß das durchaus unpraktisch ist, weil darüber die beste Zeit für die Erziehung des Jugendlichen verloren gehen kann.«⁷⁰

Die schädlichen Einwirkungen, die eine Strafverbüßung, ja nur ein Strafprozeß (!) auf die Erziehung Jugendlicher hat⁷¹, waren damals jedoch wohl unbestritten, so daß die Trennung von Strafe und Erziehung an sich auch im JGG von 1923 nicht in Frage gestellt wurde⁷².

Der Gedanke der erzieherischen Notwendigkeit der Verfahrensbeschleunigung wurde konsequenterweise auch nur bei der Verhängung von Erziehungsmaßnahmen, nicht dagegen von Strafe als Legitimation verwandt⁷³.

Demzufolge sah § 35 JGG - eine der wenigen Vorschriften dieses Gesetzes, die die Rechte des Jugendlichen stärker einschränkten, als dies nach den allgemeinen Vorschriften zulässig gewesen wäre - eine Rechtsmittelbeschränkung nur für den Fall der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen vor.

Es ist somit festzuhalten, daß das JGG von 1923 Strafe und Erziehung trennte. Mit Erziehungsgesichtspunkten wurde die Notwendigkeit beschleunigter Verhängung von Erziehungsmaßnahmen - nicht von Strafe! - legitimiert. Da der staatliche Strafanspruch sich vor allem in der (Zwangs-)Erziehung manifestierte, kann eine abweichende Funktion des BP nicht festgestellt werden⁷⁴.

3.2.3 Zur Zeit des Nationalsozialismus wurde vor allem die Notwendigkeit der schnellen Verhängung von Jugendarrest mit dem BP legitimiert⁷⁵, während Beschleunigung im Zusammenhang mit Erziehungsmaßnahmen wohl überhaupt keine Erwähnung mehr fand.

Es soll im folgenden gezeigt werden, daß, genauso wie im Dritten Reich zum »... Sinn und Zweck des Strafrechts... Sühne für Unrecht, Schutz des Volkes, Festigung des Willens zur Gemeinschaft...«⁷⁶ wurde, auch die beschleunigte Verhängung von Jugendarrest, der »die Einführung des größten Teils eines neuen nationalsozialistischen Jugendstrafrechts«⁷⁷ darstellen sollte, nicht mehr mit dem Erziehungsgedanken zusammenhing, sondern die Funktion hatte, zur Disziplinierung, general- wie spezialpräventiven Abschreckung, zur Durchsetzung des Sühnegedankens, sogar zur Strafschärfung (!) beizutragen.

Mit der Einführung des Jugendarrestes⁷⁸ wurde die Trennung von Strafe und Erziehung aufgegeben⁷⁹.

Der als »Erziehungsstrafe«⁸⁰, »jugendgemäße Strafe«⁸¹, »Ehrenstrafe«⁸² und »Schockstrafe«⁸³, als »ähnlich drastisches Erziehungsmittel wie die körperliche Züchtigung«⁸⁴ bezeichnete Jugendarrest, der im Ausland und in der jüngeren Geschichte kein Vorbild hatte⁸⁵ und - in ähnlicher Zielsetzung - zuerst als Dienststrafe der Hitlerjugend eingeführt worden war⁸⁶, setzte neben die beiden Kategorien der Strafe und der

Erziehung eine dritte: »Der Jugendarrest steht... in der Mitte zwischen Strafe und Erziehungsmaßregeln, er bildet ein Zuchtmittel mit sühnender Wirkung. Er mag der Ordnungsstrafe des Erwachsenenstrafrechts... verglichen werden ... Pädagogisch gesehen ist der Jugendarrest Strafe.«⁸⁷

Funktion des Jugendarrestes war es, die deutsche Jugend⁸⁸ im Sinne nationalsozialistischen Denkens zu konformem Verhalten - vor allem im Arbeitsbereich - in der NS-Gesellschaft zu disziplinieren: »(Der Jugendarrest) wird ... ein besonderes Anwendungsgebiet finden in den Fällen, in denen Jugendliche ... pflichtwidrig der Arbeit ferngeblieben sind oder die Arbeit verweigert oder mit ihr böswillig zurückgehalten haben, oder in denen sie der Verpflichtung zur Dienstleistung bei Arbeiten von besonderer staatspolitischer Bedeutung nicht nachgekommen sind oder ihre Beschäftigung vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses aufgegeben haben.«⁸⁹ Er soll also »die Jugendlichen zur Ordnung rufen, die sich im Arbeitsleben außerhalb der Reihe ihrer pflichtbewußten Kameraden stellen ... Alle Stellen aus Partei und Wirtschaft, insbesondere auch das Reichsarbeitsministerium und das Reichswirtschaftsministerium, versprechen sich von dieser Maßnahme größten Erfolg⁹⁰.« »Der Jugendarrest als Folge gemeinschaftswidrigen Verhaltens soll sogleich anderen Jugendlichen als Warnung dienen⁹¹.«

Um die (Wieder-)Eingliederung in die Gemeinschaft möglichst schnell zu erreichen, sollte der Jugendarrest beschleunigt und nachdrücklich verhängt und vollzogen werden: »Der Jugendarrest soll ... durch seine Schockwirkung den Jugendlichen auf den rechten Weg zurückführen⁹².« »Eine der wichtigsten Voraussetzungen der Schockwirkung ist, daß der Vollzug des Arrestes der Tat oder wenigstens dem Urteil auf dem Fuße folgt⁹³. Der Jugendliche empfände dann den Jugendarrest als »innerlich gerechtfertigter«⁹⁴, wäre also eher bereit, seine Tat zu sühnen.

Diese Sühne stelle ein »angebrachtes und notwendiges Mittel der Erziehung«⁹⁵ dar, da der Jugendliche ein Bedürfnis habe, »vor der Allgemeinheit Sühne zu leisten«⁹⁶.

»Je schneller die Sühne den Verbrecher trifft, um so wirksamer erfüllt die Strafe ihren Zweck... Das Verlangen der Volksgemeinschaft nach Schutz und Sühne kann nur durch schnelles Zugreifen und schnelle Entscheidung voll befriedigt werden ... (Die) Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft... wird beschleunigt⁹⁷.«

Die beschleunigte Vollziehung des Jugendarrestes sollte also eine Schockwirkung (mit)verursachen, um die Sühnebereitschaft zu steigern; entsühnt habe der Jugendliche wieder als angepaßtes, arbeitswilliges Mitglied in die Gemeinschaft aufgenommen werden können.

Durchgesetzt werden sollte dies durch die Zulassung des bis dahin im Jugendstrafrecht nicht möglichen beschleunigten Verfahrens (ab 1940)⁹⁸, wenn die Verhängung von Jugendarrest zu erwarten war, sowie durch eine strikte Rechtsmittelbeschränkung (§ 40 RJGG)⁹⁹, die die Anfechtung von Urteilen nur zuließ, wenn Jugendstrafe¹⁰⁰ oder Fürsorgeerziehung - also nicht Jugendarrest - verhängt worden waren¹⁰¹ (wobei hier die Notwendigkeit der Beschleunigung ihre Grenze in § 40 1. Hs. RJGG fand, der die Rechtsmitteleinlegung durch den Staatsanwalt zuungunsten des Jugendlichen unberührt ließ).

Die darin liegende erhebliche Abweichung von bis dahin gültigen strafprozessualen Grundsätzen sollte »... besonders dazu beitragen, die Strenge des JA., auch seine Andersartigkeit gegenüber den Erziehungsmaßregeln des JGG., sowohl dem Jugendlichen im Einzelfall fühlbar werden zu lassen als auch allgemein in der Volksüberzeugung zu festigen: Was der Maßnahme materiell durch die Abhebung von der Strafe und ihren schädlichen Wirkungen und Folgen an Schärfe genommen ist, wird ihr gewissermaßen verfahrensrechtlich auf andere unschädliche Weise ersetzt¹⁰².« Beschleunigung wird hier als Strafschärfung gesehen, die die Abschreckung erhöhen soll.

Zusammengefaßt kann also festgestellt werden, daß im nationalsozialistischen Jugendstrafrecht das BP sich vom Erziehungs- und Besserungsgedanken entfernte und

stattdessen zur Durchsetzung des nationalsozialistischen Strafanspruchs beitrug, der das Ziel hatte, »... die Volksgemeinschaft... zu schützen, sie von Befleckung durch eines ihrer Glieder sühnend zu reinigen, in ihr den Willen zur Gemeinschaft zu stärken¹⁰³.«

3.2.4 Somit bliebe zu untersuchen, inwieweit nach 1945 ein Funktionswandel eingetreten ist.

Ziffer 9 der »Allgemeinen Anweisung an Richter Nr. 1« der Militärregierung erklärte das RJGG mit Ausnahme einiger weniger typisch nazistischer Vorschriften für weiterhin in Kraft. Ansonsten war es Aufgabe der Rechtsprechung, die Ungültigkeit von Vorschriften nach Maßgabe von Art. III Ziff. 4 MilRegG Nr. I¹⁰⁴ festzustellen¹⁰⁵.

Verschiedene Oberlandesgerichte¹⁰⁶ - 1952 vom BGH¹⁰⁷ bestätigt - erklärten die Rechtsmittelbeschränkung des § 40 RJGG zu weiterhin geltendem Recht, da § 40 RJGG kein nationalsozialistisches Gedankengut enthalte¹⁰⁸; vielmehr seien für die Rechtsmittelbeschränkung »erzieherische Gedanken und Absichten maßgebend«¹⁰⁹ gewesen, die zu einer »Fortentwicklung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht« geführt hätten¹¹¹; »wie überhaupt das ganze Jugendgerichtsgesetz von dem Gedanken der Erziehung beherrscht«¹¹² sei. Das »Interesse der erzieherischen Wirksamkeit« erfordere »die sofortige Vollziehung«¹¹³.

RL 7 zu § 40 RJGG - die die Vollstreckung ohne Rechtskraft zuließ - erschien »zweckmäßig« und blieb »im Interesse des Jugendlichen und aus erzieherischen Gründen« in Kraft¹¹⁴.

In beiden vorgenannten Bereichen wurden somit Vorschriften, die der beschleunigten Durchsetzung des nationalsozialistischen Strafanspruchs dienen sollten, mit erzieherischen Gründen legitimiert, ohne weiter hinterfragt zu werden¹¹⁵.

3.2.5 Eine Auseinandersetzung mit der geistigen Konzeption des RJGG - das kein Gesetz im formellen Sinn war, sondern eine Rechtsverordnung »auf Grund des Erlasses des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz« - fand auch bei den Beratungen des JGG von 1953 nicht statt.

Äußerlich wird dies schon dadurch sichtbar, daß es bis März 1953 nur als Änderungsgesetz zum RJGG gedacht war¹¹⁶; es sollte »keine Neugestaltung, sondern nur eine Grundüberholung«¹¹⁷ darstellen¹¹⁸.

Bei den im Zusammenhang mit dem BP interessierenden Vorschriften (Rechtsmittelbeschränkung, Vollstreckung vor Rechtskraft, vereinfachtes Verfahren und Jugendarrest), die alle erst zur Zeit des Nationalsozialismus entstanden waren, wurden zwar die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen kollidierenden Normen abgemildert¹¹⁹, die Rechtsinstitute selbst aber nicht grundsätzlich in Frage gestellt¹²⁰.

Stattdessen wurde die Notwendigkeit der Verfahrensbeschleunigung mit dem Erziehungsgedanken legitimiert¹²¹, wobei teilweise sogar bis zum heutigen Tag - vor allem von der Rechtslehre, aber auch von Gesetzgebung und Rechtsprechung - die nicht zuletzt aus der NS-Zeit bekannten Wendungen wiederholt werden¹²².

Aber auch der das BP legitimierende Erziehungsgedanke, der im Nationalsozialismus in den Hintergrund getreten war, blieb weit vom Erziehungsbegriff des Jahrhundertanfangs, der nahezu synonym mit »Besserung«, »Behandlung« gebraucht wurde, entfernt:

Zwischen Strafe und Erziehung wird kaum noch differenziert; beschleunigte Bestrafung soll erzieherisch wirken, indem sie die Abschreckung erhöht: »Die Strafe hat nur dann die notwendige erzieherische Wirkung, wenn sie der Tat sobald wie möglich folgt. Jede unnötige Verzögerung verursacht eine Abschwächung der Strafwirkungen«¹²³.

Der angestrebte Erziehungserfolg würde auch »stark beeinträchtigt, wenn nicht gar vereitelt«, wenn der Jugendliche »die verspätete Vollziehung von Maßnahmen oder Jugendstrafe nicht mehr als einleuchtende Reaktion auf seine Tat (empfindet), sondern als ein mehr oder weniger unverständliches Übel, dem er sich notgedrungen beugen muß«¹²⁴, also keine Bereitschaft zur Sühneleistung entsteht: »... dem endlich zum Zuge kommenden Genschlag des Gemeinwesens ... (wird der) Charakter einer Notwehr

gegen rechtswidrige Angriffe (genommen) und läßt ihn beim Täter zum ungerechtfertigten Racheakt werden ... Er wird die Strafe nur solange als gerechte Reaktion des Gemeinwesens auf seinen Rechtsbruch empfinden können, wie das Gemeinwesen an den Folgen seines Rechtsbruchs noch zu tragen hat«¹²⁵.

Somit soll das BP der Durchsetzung eines Erziehungsgedankens dienen, der sich als eng verknüpft mit den Strafzwecken der Sühne¹²⁶ und der spezialpräventiven Abschreckung erweist.

Wenn man bedenkt, daß nach herrschender Meinung Jugendstrafe (und auch der Jugendarrest¹²⁷) sogar »alle Elemente des allgemeinen Strafbegriffs ... (Vergeltung und Sühne, Abschreckungs-, Besserungs- und Sicherungszweck, Ehrenrührigkeit)« enthält¹²⁸ - also auch im Jugendstrafrecht die sog. Vereinigungstheorie gilt - so kann abschließend zur Untermauerung der These, daß das BP der Durchsetzung der jeweils herrschenden Strafzwecke dient, auch herangezogen werden, daß der Bundestag 1974¹ für das allgemeine Strafverfahrensrecht die Notwendigkeit des BP neben der Resozialisierung, der Achtung der Menschenwürde¹³⁰ und der Prozeßökonomie auch mit der Durchsetzung der Strafzwecke der Sicherung¹³¹, der generalpräventiven Abschreckung¹³² und der Verteidigung der Rechtsordnung¹³³ begründete¹³⁴.

4. Schlußbemerkung

4.1 Als Ergebnis kann festgehalten werden, daß gegen die immer wieder behauptete erzieherische Motivation des jugendstrafrechtlichen BP schwerwiegende Bedenken bestehen, zumal es wohl, ähnlich wie im Erwachsenenstrafrecht, zumindest auch als Instrument zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs benutzt wird.

4.2 Ob und inwieweit darüber hinaus eine abweichende, dem Erziehungsgedanken in größerem Maße verpflichtete Wirkung besteht, ist im einzelnen kaum belegt.

4.3 De lege lata bleibt anzuregen, dem BP eine eher am Erziehungsgedanken in seiner außerstrafrechtlichen Bedeutung angepaßte Funktion zu geben, indem die einschlägigen Vorschriften des JGG weniger auf eine wirksame Strafrechtspflege hin interpretiert werden, die »allgemeinen Vorschriften« gem. § 2 JGG nur dann Anwendung finden, wenn sie den Grundsätzen des JGG nicht widersprechen¹³⁵, und schließlich die im Verfahren gegen Jugendliche geltenden Verwaltungsvorschriften weniger zu restriktiver Gesetzesanwendung, als vielmehr zur Ausfüllung des gesamten vom Gesetzgeber gesteckten Rahmens genutzt werden.

Anmerkungen

1 Auch Art. 6 I 1 MRK ist hier - entgegen Amtl. Begr. 1. StVRG in BT-DrS 7/551, S. 37 - nicht einschlägig, da er eine schon erhobene Klage voraussetzt. Für analoge Anwendung auf das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren deshalb *Guradze, H.*: Die Europäische Menschenrechtskonvention. Berlin/ Frankfurt a. M. 1968, Art. 6 Anm. 20; vgl. hierzu *Kohlmann, G.*: Der Anspruch des Beschuldigten auf schnelle Durchführung des Ermittlungsverfahrens. In: *Müller, F. C./Zipf, H.* (Hrsg.): Festschrift für *Reinhart Maurach*. Karlsruhe 1972, S. 501 (507 f.) Ebenfalls nicht heranziehbar ist Art. 5 III 2 MRK, der sich nur auf Haftsachen bezieht. Anders jedoch § 103 StPO-DDR: »Alle Ermittlungsverfahren sind innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten abzuschließen . . . Eine Überschreitung ist nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes des Bezirkes zulässig.« Anders auch Art. VII Abs. 9 Nato-Truppenstatut: »Wird ein Mitglied einer Truppe ... unter der Gerichtsbarkeit eines Aufnahmestaates strafrechtlich verfolgt, so hat er das Recht... auf alsbaldige und schnelle Verhandlung ...« Vgl. auch § 9 I 1 ArbGG: »Das Verfahren ist in allen Rechtszügen zu beschleunigen.« Der Bundestag lehnte die Notwendigkeit der Einfügung einer solchen Vorschrift in die StPO ausdrücklich ab (Amtl. Begr. 1. StVRG in BT-DrS 7/551, S. 37 ff.). Für die Einfügung einer solchen Vorschrift *Kohlmann, a. a. O.*, S. 511 ff.; *Asbrock, B.*: Grundzüge und Besonderheiten eines Strafverfahrens und einer Gerichtsverfassung für Jungerwachsene nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre. Diss. Göttingen 1975, S. 165 ff.

2 Vgl. *Hillenkamp, T.* Verwirkung des Strafanspruchs durch Verfahrensverzögerung? In: JR 1975, 133 (136 f.) m. w. N.

3 Im Einzelfall ist die Zugehörigkeit zum BP umstritten; vgl. die aufgeführten Vorschriften bei *Brunner*,

- R.: Jugendgerichtsgesetz. 5. Aufl. Berlin/New York 1978, Einf. II Anm. 18; *Rüping, H.*: Theorie und Praxis des Strafverfahrens. Bonn 1979, Rz. 63 *Roxin, C.*: Strafverfahrensrecht. 16. Aufl. München 1980, § 16 C; *Schwenk.*: Das Recht des Beschuldigten auf alsbaldige Hauptverhandlung. In: ZStW 79 (1967) 721 (738); *Peters, K.*: Beschleunigung des Strafverfahrens und die Grenzen der Verfahrensbeschleunigung. In: *Schreiber, H.-L.* (Hrsg.): Strafprozeß und Reform. Neuwied/Darmstadt 1979, S. 82 (92 ff.).
- 4 Vgl. RL zu §§ 43, 55, 82-85 JGG.
 - 5 Vgl. RL zu § 4 JAVollzO.
 - 6 Vgl. Nr. 5, 12, 147, 153 RiStBV.
 - 7 Vgl. § 2 StVollStrO.
 - 8 *Kohlhaas M.*: Gedanken zur Reform des Ermittlungsverfahrens der StPO. In: ZRP 1974. 7 (8); *Nose, H.* >Das Fehlen des »Anklageinteresses<. In: ZStW 82 (1970), 782 (791) und *Peters, a. a. O.* (Fußn. 3), S. 108 Anm. 3 machen darauf aufmerksam, daß Verfahrensverzögerungen sich auch zugunsten des Beschuldigten auswirken können.
 - 9 *Schaffstein F.*: Das vereinfachte Jugendverfahren. In: MschrKrim 61 (1978), 33.
 - 10 *Schaffstein, a. a. O.* (Fußn. 9), S. 319.
 - 11 RL 5 S. 1 zu § 43 JGG.
 - 12 *Schaffstein, a. a. O.* (Fußn. 9), S. 316, allerdings nicht unbedingt in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des § 78 III JGG.
 - 13 *Dallinger, W./Lackner, K.*: Jugendgerichtsgesetz. 2. Aufl. München/Berlin 1966, § 78 Anm. 15; *Schaffstein, a. a. O.* (Fußn. 9), S. 319.
 - 14 LG Tübingen MDR 1961, 170.
 - 15 *Grethlein, G.*: Problematik des Verschlechterungsverbots im Hinblick auf die besonderen Maßnahmen des Jugendrechts. Neuwied/Berlin 1963, S. 169 f.; OLG Oldenburg OLGSt § 331 StPO S. 1.
 - 16 *Brunner, a. a. O.* (Fußn. 3), § 59 Anm. 3.
 - 17 BayOBLGSt 1977, 189 ff.
 - 18 Kurzprotokolle des Unterausschusses Jugendgerichtsgesetz des Ausschusses 23/33, 9. Sitzung vom 23. 2. 1953, S. 3.
 - 19 Vgl. RL 1 zu § 56 JGG.
 - 20 *Kloepfer, M.*: Verfahrensdauer und Verfassungsrecht. In: JZ 1979, 209 (211).
 - 21 *Kloepfer, a. a. O.* (Fußn. 20), S. 210.
 - 22 Vgl. §§ 38 III 2, 43 I JGG.
 - 23 *Brunner, a. a. O.* (Fußn. 3), § 43 Anm. 16.
 - 24 Vgl. RL 6 zu § 43 JGG.
 - 25 *Dürig, G.* in: *Maunz, T./Dürig, G./Herzog, R./Scholz, R.*: Grundgesetz. 17 Lfg. München 1979. Art. 1 Abs. 1 Rz. 37 m. w. N. 16
 - 26 So § 43 I JGG.
 - 27 So auch *Peters, K.*: Strafprozeß. 2. Aufl. Karlsruhe 1966, S. 461.
 - 28 *Eisenberg, U.*: Kriminologie. Köln u. a. 1979, S. 237.
 - 29 Vgl. hierzu im einzelnen z. B.: Zu § 55 JGG: BayOBLGSt 1956. 163 (164); Begr. RegE RJGG AndG in BT-DrS 1/3264, S. 46. Zu § 59 I JGG: RL 2 S. . zu § 55 JGG i. V. m. RL 1 S. . zu § 55, JGG. Zu § 56 TGG-*Brunner, a. a. O.* (Fußn. 3), § 56 Anm. 1. Zum vereinfachten Verfahren: *Schaffstein, a. a. O.* (Fußn. 9), S. 314. Zu RL 5 S. 1 zu § 43 JGG: RL 5 S. 2 zu § 43 JGG. Zu §§ 38 f., 43 I JGG: *Brunner, a a O* (Fußn. 3), § 43 Anm. 16. Zu § 93 II JGG: *Brunner, a. a. O.* (Fußn. 3), § 93 Anm. 6.
 - 30 Besonderer Beliebtheit erfreut sich die Formulierung »... muß der Tat auf dem Fuße folgen«; so schon u a AV d RJM v. 6. n. 1940 Nr. 4; RL II . zu § 28 RJGG; *Boldt, G.*: Zur Einführung des Jugendarrests. In: DR 1940, 2035 (2037). Auch in der DDR hat sich diese Formulierung bis heute gehalten: vgl. OG NJ 1957, 283; *Beyer, K.-H.* u. a.: Strafprozeßrecht der DDR. Berlin/DDR 1968, § 103 Anm. I; *Buchholz, I./Herrmann, R./Luther, H.*: Strafverfahrensrecht. Berlin/DDR 1977, S. 92.
 - 31 *Middendorf, W.*: Rechtsmittel im Jugendstrafverfahren? in: ZblJugR 1952, 70 (72).
 - 32 *Peters, K.*: Werdendes Jugendstrafrecht. Bonn 1947. S. 50; OLG München MDR 1948, 429; *Schaffstein F.*: Jugendstrafrecht. 7. Aufl. Stuttgart u. a. 1980, S. 157.
 - 33 BayOBLGSt 1956, 163 (165); bestätigt von OLG Frankfurt SJE F3, 267.
 - 34 *Eisenberg, a. a. O.* (Fußn. 28), S. 165.
 - 35 Im einzelnen wären folgende Ableitungsversuche zu nennen: Aus Art. 2 II GG: BVerfGE 20, 45 (50). Aus den Grundsätzen von Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit: *Kohlmann, a. a. O.* (Fußn. 1), S. 509. Aus dem Rechtsstaatsprinzip und der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde: Amtl. Begn 1. StVRG in BT-DrS 7/551, S. 37. Aus dem Rechtsstaatsprinzip allein: BGHSt 24, 239 (240). Aus den Grundsätzen von Erforderlichkeit und Mündlichkeit: *Roxin, a. a. O.* (Fußn. 3), §§ 16 C, 43 C I. Aus dem Rechtsdurchsetzungsauftrag der Rechtsprechung und aus den Grundrechten: *Kloepfer, a. a. O.* (Fußn. 20), S. 209 ff. Aus Art. 103 I GG: *Arendt, A.*: Anm. zu OLG Düsseldorf NJW 1961, 1734. In: NJW 1961, 1734. Aus der allgemeinen prozessualen Fürsorgepflicht: BGHSt 26, 1 (4). Aus Art. 6 I MRK: *Zipf, H.*: Strafprozeßrecht. Berlin/New York 1972, S. 81.
 - 36 BGHSt 21, 81 (82); 24, 239 (240 ff.); OLG Stuttgart NJW 1967. S°8 (509 f.); OLG Karlsruhe NJW

- 37 Die Anerkennung eines Verfahrenshindernisses der überlangen Verfahrensdauer, abgeleitet aus dem Gesichtspunkt der Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs - so u. a. *Baumann, J.*: Die Bedeutung des Artikels 2 GG für die Freiheitsbeschränkungen im Strafprozeß. In: *Bockelmann, P./Gallas, W.* (Hrsg.): Festschrift für *Eberhard Schmidt*. Göttingen 1961, S. 525 (541); *Hillenkamp, a. a. O.* (Fußn. 2), S. 140; *Schwenk, a. a. O.* (Fußn. 3), S. 736 - bzw. aus Art. 6 I MRK - so LG Frankfurt JZ 1971, 234; LG Krefeld JZ 1971, 733; OLG Koblenz NJW 1972, 404 - ist vom BGHSt 24, 239 ausdrücklich abgelehnt worden. Es wurde vorgeschlagen, de lege ferenda dem Beschuldigten eine durch Antrag geltend zu machende prozeßhindernde Einrede zu gewähren; vgl. *Bruns, H.J.*: Empfiehlt es sich, besondere strafprozessuale Vorschriften für Großverfahren einzuführen? In: Verhandlungen des 50. DJT (1970), K66 (K83). Die Vorschläge, den Rechtsweg über § 23 II und § 27 EGGVG analog - so *Kohlmann, a. a. O.* (Fußn. 1), S. 504 - bzw. Art. 19 IV GG - so *Kloepfer, a. a. O.* (Fußn. 20), S. 215 - zu eröffnen, sind bisher nicht auf Resonanz gestoßen.
- 38 BGHSt 24, 239 (240 ff.).
- 39 Es bleiben allenfalls die - wenig effektiven - Möglichkeiten, den Richter über die Dienstaufsicht nach § 26 II DRiG zu »unverzögerter Erledigung ... zu ermahnen« - vgl. *Kloepfer, a. a. O.* (Fußn. 20), S. 209 m. w. N. - oder Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung gem. § 839 BGB, Art. 34 GG geltend zu machen - so *Hanack, a. a. O.* (Fußn. 36), S. 715; BGH NJW 1956, 1028 (Zivilsenat); für den Zivilprozeß *Blomeyer, J.*: Die Haftung des Staates für die Verzögerung von Zivilprozessen. In: NJW 1977, 557.
- 40 OLG Koblenz MDR 1975, 332 f. unter Hinweis auf die besondere Eilbedürftigkeit von Jugendsachen.
- 41 Siehe Nachweise bei *Kühne, H. H.*: Strafprozeßlehre. Kehl am Rhein/Straßburg 1978, S. 78 Anm. 2.
- 42 OLG Hamm JMBI. NRW 1971, 283 f.
- 43 So *Peters, K.*: Die verspätete Absetzung des Strafurteils im Strafverfahren. In: *Welzel, H. u. a.* (Hrsg.): Festschrift für *Hellmuth von Weber*, Bonn 1963, S. 374 (382).
- 44 Ausführlich hierzu *Peters, a. a. O.* (Fußn. 43), S. 373 ff. und *Schröder, F. C.*: Fälle und Lösungen/Strafprozeßrecht. Karlsruhe 1969, S. 8 ff. m. w. N.
- 45 BGH Beschl. v. 9. 2. 1978 - 1 StR 777/77, zit. nach *Pahlmann, B.*: § 338 Nr. 7 StPO - ein absoluter Revisionsgrund! In: NJW 1979, 98 (99); *Mertens, P.*: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und § 338 Nr. 7 StPO. In: NJW 1979, 1698 f.; *Stein, U.*: § 338 Nr. 7 StPO und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. In: NJW 1980, 1086 f.; a. A. *Pahlmann, a. a. O.*, S. 98 f.; ablehnend auch *Hahn, V.-U.*: Die Fristversäumung der Urteilsniederschrift als absoluter Revisionsgrund. In: ZRP 1976, 63 f.
- 46 *Brunner, a. a. O.* (Fußn. 3), § 43 Anm. 16.
- 47 *Schreiber, H.-L.*: Tendenzen der Strafprozeßreform. In: *Ders.* (Hrsg.), a. a. O. (Fußn. 3), S. 15 (20); ablehnend auch *Müller, /.*: Neuestes und allerneuestes Strafprozeßrecht. In: KJ 1978, 301 ff. Vgl. auch den damaligen Bundesjustizminister *Vogel, H.-J.*: Strafverfahrensrecht und Terrorismus - eine Bilanz. In: NJW 1978, 1217 (1221): »Die Erfordernisse wirksamer Terrorismusbekämpfung (berühren sich) mit dem generellen Bedürfnis, Maßnahmen zur Konzentration, Straffung und Beschleunigung des Verfahrens ... zu verwirklichen.«
- 48 *Dallinger/Lackner, a. a. O.* (Fußn. 13), § 78 Anm. 7.
- 49 *Brunner, a. a. O.* (Fußn. 3), § 78 Anm. m. w. N.
- 50 *Müller, K. F. W.*: Streitfragen aus dem Rechte des Jugendstrafverfahrens. In: RdJ 1958, 357 (358); *Rosenkötter, G.*: Die Sperrwirkung des jugendrichterlichen Beschlusses nach § 45 Abs. 1 Satz 1 JGG. Diss. Freiburg 1969, S. 27.
- 51 Vgl. hierzu *Rosenkötter, a. a. O.* (Fußn. 50), S. 25 m. w. N.; a. A. *Pentz*: Neue Zweifelsfragen nach dem Jugendgerichtsgesetz. In: NJW 1954, 1351 (1352); *Müller, a. a. O.* (Fußn. 50), S. 358 f.
- 52 § 455 a StPO gilt auch für die Vollstreckung von Jugendstrafe; vgl. *Schäfer, K.* in *Löwe/Rosenberg*: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 4. 23. Aufl. Berlin/New York 1976, vor § 449 Anm. 27; *Brunner, a. a. O.* (Fußn. 3), vor § 82 Anm. 3; *Schaffstein, a. a. O.* (Fußn. 32), S. 170.
- 53 Vgl. jedoch die Generalklausel RL II 1 zu §§ 82-85 JGG.
- 54 RL IV; V 5; VI 1 zu §§ 82-85 JGG; § 4 JAVollzO; RL zu § 4 JAVollzO.
- 55 § 2 StVollStrO gilt nach *Wetterich, P./Hamann, H.*: Strafvollstreckung. 3. Aufl. München 1978, Rz. 682, auch im Jugendstrafrecht.
- 56 So auch bez. des allgemeinen Strafverfahrensrechts *Kohlmann, a. a. O.* (Fußn. 1), S. 504; *Asbrock, a. a. O.* (Fußn. 1), S. 159; vgl. auch *Hillenkamp, a. a. O.* (Fußn. 2), S. 135: »(Es) läßt sich kein Strafzweck denken, der nicht bei ungebührlicher Verzögerung der Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs in Mitleidenschaft gezogen würde.«
- 57 *Schmidt, E.*: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3. Aufl. Göttingen 1965, S. 194 ff.
- 58 *Hommel, K. F.*: Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen, 1778. Neu hrsg. von *Lekschas, J.*, Berlin/DDR 1966, S. 95.
- 59 Vgl. hierzu *Jescheck, H.-H.*: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 3. Aufl. Berlin 1978, S. 75 f.
- 60 *Beccaria, C. B.*: Über Verbrechen und Strafe, 1766. Neu hrsg. von *Alff*, Frankfurt a. M. 1966, S. 92.

- 61 *Feuerbach P.J. A. v.*: Kleine Schriften vermischten Inhalts. Nürnberg 1833, S. 152.
- 62 Vgl. *Beccaria*, a. a. O. (Fußn. 60), S. 93 f.: »... Je geringer der zeitliche Abstand zwischen Strafe und Missetat ist, desto stärker und nachhaltiger (ist) die Verbindung dieser beiden Ideen, Verbrechen und Strafe, im Bewußtsein der Menschen ... so daß das eine als die Ursache und das andere als die notwendige und unausbleibliche Wirkung, ohne daß man darauf besonders aufmerksam wäre, angesehen wird ... Eine lange Verzögerung hat nur die Folge, daß sich diese beiden Ideen immer mehr voneinander entfernen, und welchen Eindruck dann auch die Sühne für ein Verbrechen macht, so macht sie diesen weniger als Sühne denn als Schaustück, und sie macht ihn nur, nachdem der Abscheu vor einem besonderen Verbrechen im Geiste der Zuschauer bereits abgeklungen ist, während er sonst dazu dienen könnte, den Eindruck der Strafe zu verstärken.«
- 63 *Hahn, C.*: Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen. Dritter Band. Materialien zur Strafprozeßordnung. Berlin 1880, S. 293.
- 64 *Liszt, F. v.*: Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen? In: Verhandlungen des 26. DJT (1902), Bd. I, S. 259 (292).
- 65 *Aschrott, P. F.*: Diskussionsbeitrag. In: Verhandlungen des 26. DJT (1902), Bd. III, S. 254 (255); vgl. bez. des Strafverfahrens gegen Erwachsene *Karsten*: Rechtsmittelverfahren. In: *Aschrott, P. F.* (Hrsg.): Reform des Strafprozesses. Berlin 1906, S. 694 (702): »Jede Woche der Verzögerung verschlechtert notwendig das Beweismaterial. . .«; ähnlich *Cornelius*: Rechtsmittelverfahren. In: *Aschrott* (Hrsg.): Reform . . . , a. a. O., S. 669 (672).
- 66 *Finger, A.*: Diskussionsbeitrag. In: Verhandlungen des 27. DJT (1904), Bd. IV, S. 379 (381); so auch *Klein*: Die strafrechtliche Behandlung der jugendlichen Personen. In: Verhandlungen des 27. DJT (1904), Bd. I, S. 97 (118), der das jedoch mit der Notwendigkeit der Beschleunigung von Strafverfahren (!) begründete.
- 67 Vgl. hierzu die Beiträge in den Verhandlungen des 27. DJT (1904) von *Krone*, Bd. IV, S. 329 (338, 391); *Schultzky*, Bd. IV, S. 386; *Levis*, Bd. IV, S. 370 (372); sowie die Beratungen eines StPO-Entwurfes von 1909 bis 1911 (Verh. Dt. RTag 12. Leg.Per., I. Sess. 1907/09 Nr. 1310, S. 204; II. Sess. 1909/11 Nr. 638, S. 3380 ff.).
- 68 Vgl. hierzu die Beratungen eines Gesetzentwurfes über das Verfahren gegen Jugendliche von 1912 (Verh. Dt. RTag 13. Leg.Per., I. Sess. 1912 Nr. 176, S. 14 f.) und die Begründung des Entwurfes eines JGG von 1922 (RT-DrS Nr. 5171, I. Wahlp., S. 22).
- 69 § 5 II JGG überließ dem Strafgericht die Wahl.
- 70 *Krohne*, a. a. O. (Fußn. 67), S. 338.
- 71 Besonders ausführlich und nachdrücklich hierzu *Köhne, P.*: Das Strafverfahren gegen Jugendliche. In: *Aschrott* (Hrsg.): Reform . . . , a. a. O. (Fußn. 65), S. 623 ff.
- 72 Diese Trennung wurde in den Verhandlungen des 16. DJT (1902) noch nicht vollzogen von *Kahl, W.*: Referat, Bd. III, S. 210 (229) und von *Calker, F. v.*: Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen?, Bd. II, S. 237 (254 f.), beides Vertreter der »klassischen Strafrechtsschule«.
- 73 So auch ganz deutlich *Kiesow, W.*: Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 1923. Mannheim u. a. 1923, S. LH.
- 74 Bez. des Strafverfahrens gegen Erwachsene vgl. *Kern, E.*: Die Raschheit der Strafjustiz. In: MonKrim-Psych 15 (1924), 237 ff., der Beschleunigung ausdrücklich aus den Gesichtspunkten der General- und Spezialprävention sowie der Vergeltung für erforderlich hält.
- 75 Vgl. *Kümmerlein*: Das neue Reichsjugendgerichtsgesetz. In: DJ 1943, 553 (556); *Tigges*: Zur Schockwirkung des Jugendarrestes. In: BIGefK 72 (1941/42), 132 (136); *Mielke*: Verfahrensrechtliche Fragen. In: Zur Einführung des Jugendarrests. Abgekürzter Bericht über die Festsitzung der Akademie für Deutsches Recht am 6. November 1940 und die Jugendgerichtstagung im Reichsjustizministerium am 7. November 1940. Berlin 1941, S. 76.
- 76 Vorspruch zum Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches (1935).
- 77 *Vornefeld, N.*: Auf dem Wege zu einem neuen Jugendstrafrecht. In: DJ 1940, 1205 (1206).
- 78 Initiiert von *Schaffstein, F.*: Die Erneuerung des Jugendstrafrechts. Berlin 1936. Zur Entstehung des Jugendarrestes vgl. *Boldt*, a. a. O. (Fußn. 30), S. 2035 ff. m. w. N. Zu den im folgenden zum Jugendarrest vertretenen Auffassungen ausführlich *Eisenhardt, T.*: Die Wirkungen der kurzen Haft auf Jugendliche. Frankfurt a. M. 1977, S. 12 ff.; a. A. hierzu die h. M., vgl. z. B. *Sieverts, R.*: Die Erziehungsaufgabe des Jugendarrestes. In: *Würtenberger, T.* (Hrsg.): Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe. Stuttgart 1961, S. 150 ff.
- 79 A. A. hierzu *Schaffstein, F.*: Strafe und Erziehung im künftigen Jugendstrafrecht. In: DR 1936, 65 (65); vgl. jedoch z. B. *Freister, R.*, zit. nach *Kümmerlein*: Jugend und Recht. In: DJ 1939, 167 (169): »Strafe und Erziehung bilden keine Gegensätze . . .«
- 80 *Schaffstein*, a. a. O. (Fußn. 79), S. 66.
- 81 *Freister*, a. a. O. (Fußn. 79), S. 169.
- 82 *Schaffstein*, a. a. O. (Fußn. 79), S. 65.
- 83 *Schaffstein*, a. a. O. (Fußn. 79), S. 65; *Tigges*, a. a. O. (Fußn. 75), S. 136.
- 84 *Dühren*, zit. nach *Schaffstein, F.*: Zur Neugestaltung des Jugendstrafrechts. In: DStrR 81 (1937). 73 (83).
- 85 *Sieverts*, a. a. O. (Fußn. 78), S. 150.

- 86 »Jugenddienstarrest« durch Erlaß des Reichsjugendführers vom 17. 9. 1940.
- 87 *Rietzsch* in: *Freister/Grau/Krug/Rietzsch*: Deutsches Strafrecht Bd. 1. 1. Aufl. Berlin 1941, S. 498; vgl. Grahl: Zur Neuordnung des Jugendstrafrechts. In: DJ 1939, 784 (786 f.), der den Jugendarrest als reine Strafe angesehen wissen wollte.
- 88 Jugendarrest - wie das gesamte Jugendstrafrecht - fand nicht auf »fremdvölkische« Jugendliche Anwendung: vgl. § 1 III RJGG, RL zu § 1 II RJGG sowie schon *Schaffstein*, a. a. O. (Fußn. 79), S. 65 f.
- 89 *Schafer*: Jugendarrest und Strafe. In: Zur Einführung des Jugendarrests, a. a. O. (Fußn. 75), S. 51 (56).
- 90 *Axmann*: Zur Einführung des Jugendarrestes. In: DJ 1940, 1257 (1258).
- 91 AV d. RJM v. 22. 3. 1941, Abschn. I Abs. 3.
- 92 *Rietzsch*, a. a. O. (Fußn. 87), S. 498.
- 93 *Tigges*, a. a. O. (Fußn. 75), S. 136.
- 94 *Boldt*, a. a. O. (Fußn. 30), S. 2037.
- 95 *Freister, R.*: Zur Handhabung des Jugendarrestes, In: DJ 1940, 1405 (1407).
- 96 *Rietzsch*, a. a. O. (Fußn. 87), S. 493.
- 97 So in bezug auf das Strafverfahren gegen Erwachsene: Entwurf einer Strafverfahrensordnung (1939) Begründung S. 5 und 186, wo als weitere Begründung für die Beschleunigung spezial- und generalpräventive Abschreckung, Sicherung des Rechtsfriedens sowie leichtere Erforschung der Wahrheit genannt werden; vgl. auch *Straube*: Vom Altern des Rechtsfalles. In: DJ 1941, 789 (790).
- 98 Das beschleunigte Verfahren wurde im RJGG dann zum »vereinfachten Verfahren«.
- 99 Gem. § 2 II der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 10. 4. 1940 war auch schon vor Inkrafttreten des RJGG die sofortige Vollstreckung des Jugendarrests möglich.
- 100 Auch Jugendstrafe konnte gem. RL 7 zu § 40 RJGG für sofort vollstreckbar erklärt werden, wenn das Rechtsmittel »offensichtlich keinen Erfolg verspricht«; vgl. *Kümmerlein*, a. a. O. (Fußn. 75), S. 560.
- 101 Vgl. hierzu *Kümmerlein*, a. a. O. (Fußn. 75), S. 559 f.
- 102 *Boldt*, a. a. O. (Fußn. 30), S. 2037.
- 103 *Freister, R.*: Grundsätzliches zur Strafverfahrenserneuerung. In: *Gürtner, F.*: Das kommende deutsche Strafverfahren, Berlin 1938, S. 11.
- 104 »Die Auslegung oder Anwendung deutschen Rechts nach nationalsozialistischen Lehren ... ist verboten.«
- 105 In Österreich wurde das gesamte RJGG am 31. 7. 1945 außer Kraft gesetzt, während in der DDR - wo das RJGG bis 1952 galt - ebenfalls nur einzelne Vorschriften nicht mehr angewandt wurden; vgl. hierzu *Nathan, H.*: Das neue Jugendgerichtsgesetz. In: NJ 1952, 246.
- 106 OLG München MDR 1948, 429; OLG Bamberg, LG Bamberg SJZ 1947, 36; OLG Schleswig SchlHA 1949, 346; OLG Hamm HEST 1, 125.
- 107 BGH NJW 1952, 436.
- 108 So auch *Lange, O.*: Die neuere Rechtsprechung auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts und Jugendstrafverfahrens. In: MDR 1949, 466 (468); *Middendorf*, a.a.O. (Fußn. 31), S. 70 ff. A.A. LG Lübeck SchlHA 1948, 248; KG, zit. nach *Hirschberg, H. W.*: Neuordnung des Jugendstrafrechts vom Standpunkt des Juristen. In: Hauptjugendamt von Groß-Berlin (Hrsg.): Stand und Neuordnung der Jugendgerichtsbarkeit. Bericht über die Berliner Tagung vom 22. bis 26. Mai 1949. Berlin 1949, S. 180 (184); *Sauer*: Ist die Rechtsmittelbeschränkung im Jugendstrafrecht noch haltbar? In: NJW 1947/48, 684; *ders.*: Nochmals zur Unhaltbarkeit der Rechtsmittelbeschränkung im Jugendstrafrecht. In: NJW 1949, 496. Rheinland-Pfalz änderte 1949 durch Landesgesetz § 40 RJGG ab.
- 109 OLG München MDR 1948, 249.
- 110 OLG Schleswig SchlHA 1949, 346.
- in Der BGH NJW 1952, 436 fügt dieser Begründung unzutreffend hinzu, daß das JGG von 1923 eine ähnlich weitgehende Beschränkung in § 35 enthalten hätte; bei *Louven*, Strafprozeßrecht, Nr. 77, hält er diese Behauptung auch nicht mehr aufrecht.
- 112 OLG München MDR 1948, 429.
- 113 OLG Schleswig SchlHA 1949, 346.
- 114 OLG Kassel DRZ 1949, 286; SJZ 1950, 143.
- 115 Auch in der damaligen SBZ fand diese Hinterfragung nur bedingt statt; vgl. z. B. OLG Gera NJ 1947, 254 zur Weitergeltung von § 20 RJGG.
- 116 Vgl. hierzu die Kurzprotokolle . . ., a. a. O. (Fußn. 18), 10. Sitzung vom 3. 3. 1953, S. 3: Eine neue Numerierung (!) des Gesetzes wurde beschlossen.
- 117 Kurzprotokolle . . ., a. a. O. (Fußn. 18), 1. Sitzung vom 29. 10. 1952, S. 1.
- 118 Es verwundert somit nicht, daß von den jugendstrafrechtlichen Vorschriften aus der NS-Zeit die JAVollzO noch bis 1966 und die JStrVollzO bis 1976 galt und die Jugendarrestgeschäftsordnung (JAGO) in ihren Grundzügen noch heute in Kraft ist.
- 119 Nach *Schaffstein*, a. a. O. (Fußn. 32), S. 157 und 172, stellt dies eine »allzu ängstliche Rücksicht auf den rechtsstaatlichen Schutz des Angeklagten« dar.
- 120 In Österreich wurden sie 1945, in der DDR 1952 ersatzlos aufgehoben.
- 121 Vgl. z. B. *Schaffstein* a. a. O. (Fußn. 9), S. 314; »Es ist längst ein Gemeinplatz, daß die jugendkriminal-

- rechtlichen Rechtsfolgen ihre erzieherische Funktion nur ausüben können, wenn die Zeitspanne zwischen auslösender Tat, richterlicher Anordnung und Vollstreckung so gering wie nur möglich ist.«
- 122 Es sei hier nur auf Formulierungen wie »auf dem Fuße folgen«, »Schockwirkung«, »Denkzettel« oder die These, daß Rechtsmittel die richterliche Autorität untergraben würden, hingewiesen.
- 123 Begr. RegE RJGG AndG in BT-DrS 1/3264, S. 46.
- 124 Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht in BT-DrS 1/4437, S. 9.
- 125 *Hellmer, J.*: Die Verwerfung von Rechtsmitteln im Jugendstrafverfahren durch Beschluß. In: JR 1955, 92 (93 f.)
- 126 Vgl. auch *Schaffstein, a. a. O.* (Fußn. 32), S. 171: »Je schneller die Sühne der Tat folgt, . . . desto eindrucksvoller und erzieherisch wertvoller werden die jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen sein.«
- 127 Vgl. BGHSt 18, 207 (208 f.).
- 128 *Dallinger/Lackner, a. a. O.* (Fußn. 13), § 17 Anm. 1; *Brunner, a. a. O.* (Fußn. 3), § 17 Anm. I.
- 129 Amtl. Begr. 1. StVRG in BT-DrS 7/551, S. 34 f.
- 130 *Blei, H.*: Strafrecht I. 17. Aufl. München 1977, S. 336, sieht in der »Persönlichkeitsachtung« einen der Generalprävention zugeordneten Strafzweck; vgl. auch *Badura, P.*: Generalprävention und Würde des Menschen. In: JZ 1964, 337 ff.
- 131 »Je kürzer der Abstand ist, der zwischen Tat, Verurteilung und Strafvollstreckung liegt, desto weniger Gelegenheit erhält der Beschuldigte, innerhalb dieser Zeit erneut straffällig zu werden . . . es wird auch das Bedürfnis geringer, sich vor neuen Taten des Beschuldigten durch andere Maßnahmen, etwa Untersuchungshaft, zu sichern.« (Amtl. Begr. 1. StVRG in BT-DrS 7/551, S. 35); ähnlich bez. des Jugendstrafverfahrens *Roestel, G.*: Kann das Jugendgerichtsverfahren zugleich beschleunigt und erzieherisch wirksam gestaltet werden? In: ZblJugR 1973, 77 (79).
- 132 »Je rascher Strafverfahren durchgeführt und zum Abschluß gebracht werden, desto ernster wird die Strafandrohung genommen. Wer mit hoher Wahrscheinlichkeit damit rechnen muß, daß die Strafe der Tat auf dem Fuße folgt, wird eher zurückschrecken als derjenige, der sich gute Chancen errechnen kann, daß durch eine lange Verfahrensdauer die Wahrheitsfindung erschwert und die Vollstreckung des Urteils hinausgeschoben wird.« (Amtl. Begr. 1. StVRG in BT-DrS 7/551, S. 34 f.).
- 133 »An einer Beschleunigung des Strafverfahrens muß . . . auch der Rechtsgemeinschaft gelegen sein. Durch sie ist ein wirksamer und besserer Schutz der Allgemeinheit vor dem Verbrechen zu erreichen. Je schneller Strafverfahren beendet werden, desto weniger Straftaten werden begangen.« (Amtl. Begr. 1. StVRG in BT-DrS 7/551, S. 34).
- 134 Ähnlich für die DDR *Buchholz/Herrmann/Luther, a. a. O.* (Fußn. 30), S. 91 f. Danach dient das BP vor allem der Prozeßökonomie, aber auch der Wahrheitsfindung, der Wahrung der Rechte der Verfahrensbeteiligten sowie dem »Schutz der Gesellschaft und ihrer Bürger vor Straftaten«, indem weitere Straftaten des Täters verhindert werden, andere von Straftaten abgehalten werden und das Vertrauen in die Justiz aufrechterhalten wird; vgl. auch *Mutter, R./Stranovsky, S./Willamowski, H.*: Rationelle Verfahrensweise und Beschleunigung des Verfahrens - wichtiges Anliegen der StPO-Novelle. In: NJ 1975, 155 ff.
- 135 *Brunner, a. a. O.* (Fußn. 3), § 2 Anm. 2 m. w. N.